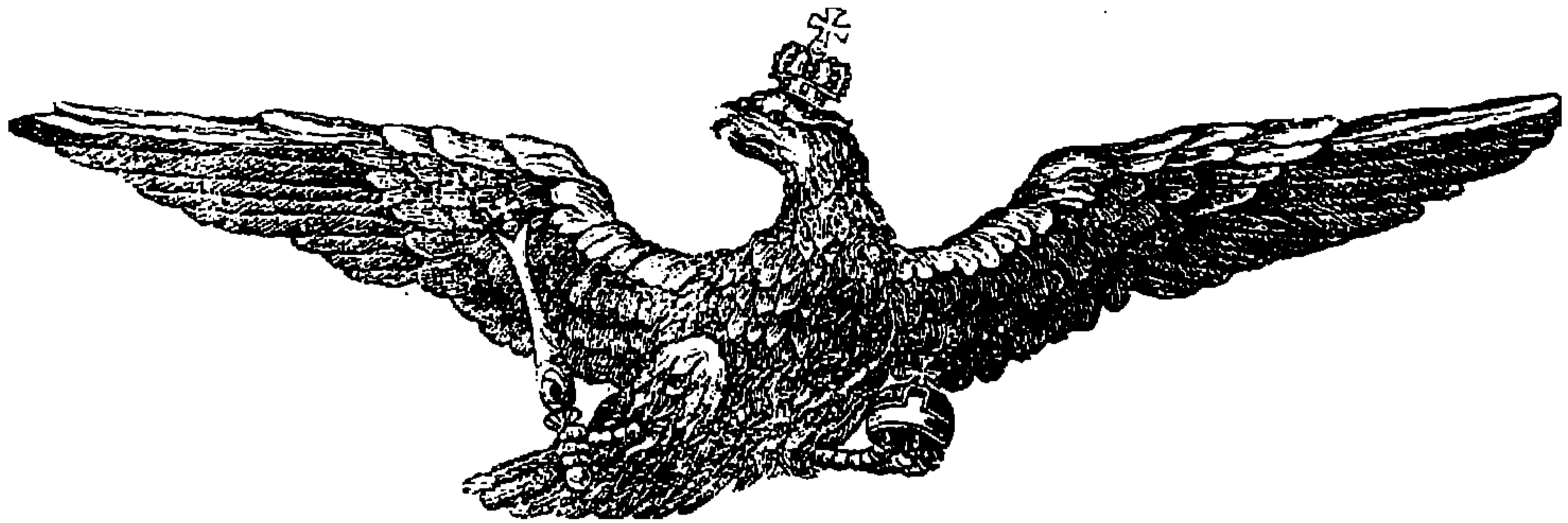


# Teltower Kreisblatt.



No. 18.

Teltow, den 4. Mai

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Diefel, in Zossen beim Rfm. Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermeister Hrn. Junfer, in Mittenwalde beim Buchbindermeister Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Happe's Comptoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commiff.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Silvert, Leipzigerstr. 81.

## A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

### — fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Bei Gelegenheit der Einberufung der Geschworenen zu den Schwurgerichts-Sitzungen hat sich mehrfach ergeben, daß nachträglich Veränderungen durch Umzug oder Todesfälle u. eingetreten sind.

Hierdurch können bei der ohnehin verhältnißmäßig beschränkten Anzahl der zur Auswahl gesetzlich geeigneten Geschworenen, abgesehen von der dadurch erwachsenden Mehrarbeit bei Einberufung der Letzteren und den stets zahlreich eingehenden Entlassungsgesuchen der Einberufenen, leicht Mißstände und Verlegenheiten herbeigeführt werden.

Höherer Anordnung zufolge ersuche ich daher die Domänen, Magistrate, königlichen Hausfidei-Commiff., Domänen-Rent- und Polizei-Ämter, sowie die sonstigen Orts-Obrikeiten im Kreise, die gegen das Verzeichniß der zu Geschworenen geeigneten Personen durch Umzug, Tod u. s. w. eintretenden Veränderungen mir zur Berichtigung der Geschworenen-Urliste und weiteren Mittheilung an das königliche Regierungs-Präsidium stets sofort anzuzeigen.

Teltow, den 29. April 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Der Rittergutsbesitzer und königliche Major Herr von Goerzke auf Groß-Beuthen hat den auf das Holzdiebstahls Gesetz vereidigten Jäger Albert Herrmann Theodor Wünn zum Forst- und Jagdschutz des Groß-Beuthener Meviers angestellt.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß der ic. Wünn als Abzeichen einen vergoldeten Eichelzweig an der Mütze und einen grünen Kragen auf dem Uniforms-Rock tragen wird, sowie daß derselbe befugt ist, innerhalb seines Aufsichts-Bezirks in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. Mai 1837 — Amtsblatt pag. 151. — der Instruction vom 21. November 1837 — Amtsblatt de 1838 Seite 88. — und des Gesetzes vom 21. Mai 1840 — Gesetz-Sammlung Seite 129. — zum Schutze gegen Forst- und Jagd-Contravenienten von seinen Waffen nöthigenfalls Gebrauch zu machen.

Teltow, den 28. April 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

In nächster Zeit wird bei trockener Witterung Herr Rittergutsbesitzer Steffed auf Klein-Kienitz eine zu seinem Rittergut gehörige, 5 Morgen große umgepflügte Wiese abschwälen lassen.

Dies wird hiermit, um Beunruhigungen der Nachbarschaft wegen des durch das Abschwälen entstehenden Rauchs zu vermeiden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Teltow, den 2. Mai 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.